

Statuten

Inhaltsverzeichnis

I.	Firma, Sitz, Zweck und Geschäftskreis	3
II.	Aktienkapital, Aktien, Aufnahme von Fremdkapital	5
III.	Organe	6
	A) Generalversammlung	6
	B) Verwaltungsrat	9
	C) Geschäftsleitung	10
	D) Revisionsstelle	11
IV.	Weitere Bestimmungen	12



Um die Lesbarkeit des Textes zu erleichtern, werden alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gehalten und sind als Kurzform für beide Geschlechter gedacht.

I.

Firma, Sitz, Zweck und Geschäftskreis

Firma

Artikel 1

Gestützt auf das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Liechtensteinische Landesbank besteht unter der Firma «Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft» (nachstehend Landesbank genannt) eine liechtensteinische Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer.

Sitz

Artikel 2

Die Landesbank hat ihren Sitz in Vaduz. Sie kann in- und ausländische Geschäftsstellen und Tochtergesellschaften errichten.

Zweck

Artikel 3

1) Die Landesbank betreibt im Sinne einer Universalbank Bankgeschäfte aller Art für eigene und für fremde Rechnung im In- und Ausland.

2) Die Landesbank bezweckt insbesondere:

- a) die volkswirtschaftliche Entwicklung des Fürstentums Liechtenstein unter Beachtung gesunder bankbetrieblicher und kaufmännischer Grundsätze zu fördern
- b) mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Verantwortung angemessene Gewinne anzustreben
- c) die öffentlichen und privaten Kreditbedürfnisse angemessen zu befriedigen
- d) der in- und ausländischen Kundschaft eine sichere und ertragsbringende Anlage und Betreuung der Gelder zu ermöglichen

3) Die Landesbank kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben.

Geschäftskreis

Artikel 4

- 1) Der Geschäftskreis der Landesbank umfasst insbesondere:
 - a) die Annahme von Einlagen und anderen rückzahlbaren Geldern
 - b) das in- und ausländische Kreditgeschäft mit der institutionellen, kommerziellen und privaten Kundschaft
 - c) die Geld- und Kapitalmarkttransaktionen an den primären und sekundären Finanzmärkten
 - d) das Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsgeschäft mit der institutionellen, kommerziellen und privaten Kundschaft
 - e) die Kundendienstleistungen im Bereiche der Passivgeldbeschaffung und des Zahlungsverkehrs
 - f) die Gründung und die Ausübung der Funktion der Verwaltung, der Zeichnungsstelle und der Depotbank von Fonds

- 2) Die Landesbank kann im In- und Ausland Liegenschaften erwerben und veräußern sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen und auf vertraglicher Basis Partnerschaften eingehen.

II.

Aktienkapital, Aktien, Aufnahme von Fremdkapital

Aktienkapital

Artikel 5

- 1) Das Aktienkapital der Landesbank beträgt CHF 154 Mio. (einhundertvierundfünfzig Millionen Schweizer Franken), eingeteilt in 30'800'000 auf den Namen lautende voll einbezahlte Aktien zum Nennwert von CHF 5.
- 2) Das Land Liechtenstein hält kapital- und stimmenmässig zumindest 51 Prozent der Aktien. Es darf diesen Aktienanteil nicht veräussern.
- 3) Die Landesbank kann ihre Namenaktien als unverbriefte Wertrechte ausgeben. Eine Pflicht zur Ausstellung von Aktienurkunden besteht nicht. Der Verwaltungsrat kann Aktien oder Zertifikate über eine Mehrzahl von Aktien ausstellen. Die Aktien oder Zertifikate tragen die eigenhändige oder auf mechanischem Wege hergestellte Unterschrift von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den Aktionären anstelle von Aktien oder Zertifikaten einfache Beweisurkunden über ihre Mitgliedschaft auszustellen. Der Verwaltungsrat kann nähere Vorschriften über die Ausgabe von Aktien, Zertifikaten oder Beweisurkunden erlassen.

Aktienbuch

Artikel 5a

Die Landesbank führt über die Eigentümer der Aktien ein Aktienbuch. Erwerber von Namenaktien werden auf

Gesuch als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, diese Aktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben zu haben. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann der Verwaltungsrat die Eintragung mit Stimmrecht verweigern. Die gesetzliche Verweigerung der Eintragung in das Aktienbuch aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

Bezugsrecht

Artikel 6

- 1) Bei einer Aktienkapitalerhöhung haben die bisherigen Aktionäre ein Recht zum Bezug neuer Aktien im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbestandes.
- 2) Das Land Liechtenstein kann auf sein Bezugsrecht, unter Vorbehalt seiner Aktienmehrheit, verzichten.

Rechtsausübung

Artikel 7

Die Aktien sind unteilbar. Die Landesbank anerkennt nur einen Vertreter pro Aktie.

Aufnahme Fremdkapital

Artikel 8

Die Landesbank kann sich weitere Mittel durch die Aufnahme von Fremdgeldern in allen banküblichen Formen beschaffen.

III.

Organe

Organe

Artikel 9

Die Organe der Landesbank sind:

- a) die Generalversammlung der Aktionäre
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Geschäftsleitung
- d) die Revisionsstelle

A) Generalversammlung

Oberstes Organ

Artikel 10

Die Generalversammlung der Aktionäre ist das oberste Organ der Landesbank.

Befugnisse

Artikel 11

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- b) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Verwaltungsrates und deren Abberufung aus wichtigen Gründen
- c) Wahl der Revisionsstelle nach PGR und Bankengesetz
- d) Genehmigung des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) und des konsolidierten Geschäftsberichts (konsolidierte Jahresrechnung und konsolidierter Jahresbericht)
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
- f) Entlastung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sowie der Revisionsstelle
- g) Erhöhung und Herabsetzung des Aktienkapitals
- h) Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien und von Namenaktien in Inhaberaktien

i) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Landesbank

Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Artikel 12

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- 2) Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat es für angezeigt erachtet.
- 3) Der Verwaltungsrat hat zu einer ausserordentlichen Generalversammlung einzuladen, wenn Aktionäre, die mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks der Einberufung verlangen.

Einberufung zur Generalversammlung

Artikel 13

- 1) Der Verwaltungsrat beruft unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen die Generalversammlung ein. Er hat die Einladung auf der Webseite der Gesellschaft sowie allenfalls in weiteren, von ihm zu bezeichnenden Medien bekannt zu machen.
- 2) Die Einladung muss den gemäss Gesetz vorgeschriebenen Inhalt aufweisen, insbesondere die Verhandlungsgegenstände, die Anträge sowie bei Wahlen die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten.

Traktandierung

Artikel 14

- 1) Die Generalversammlung kann nur über jene Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste enthalten sind, ausser über einen Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- 2) Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, können unter Angabe eines Beschlussantrags die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung verlangen.
- 3) Traktandierungsanträge müssen spätestens 21 Tage vor dem Tag der Generalversammlung zugehen. Der Verwaltungsrat macht die geänderte Traktandenliste spätestens am dreizehnten Tag vor der Generalversammlung gemäss Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 bekannt.

Anträge

Artikel 15

- 1) Aktionäre, die zusammen mindestens 5 Prozent des Aktienkapitals vertreten, haben das Recht, vor der Generalversammlung Anträge zu Traktanden einzubringen, die auf der Traktandenliste stehen oder gemäss Artikel 14 Absätze 2 und 3 ergänzend in sie aufgenommen werden.
- 2) Im Übrigen kann jeder Aktionär während der Generalversammlung Anträge zu traktandierten Gegenständen stellen.

Stimmrecht

Artikel 16

In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

Durchführung der Generalversammlung

Artikel 17

- 1) Der Präsident des Verwaltungsrates oder im Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Verwaltungsratsmitglied leitet die Generalversammlung. Der Vorsitzende bestimmt die Stimmenzähler und den Protokollführer.
- 2) Der Vorsitzende bestimmt das Abstimmungsverfahren und regelt die Details zum Abstimmungsverfahren. Am Versammlungsort erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen, schriftlich oder mittels eines elektronischen Abstimmungsverfahrens.
- 3) Der Verwaltungsrat kann zulassen, dass die Generalversammlung auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild aufgezeichnet und übertragen wird, sofern dies in der Einladung angekündigt ist.

Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung

Artikel 18

- 1) Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Teilnahme und Vertretung an der Generalversammlung einschliesslich der Anforderungen an die Vollmachten.
- 2) Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Übermittlung von Mitteilungen sowie die Erteilung von Vollmachten und Weisungen im Wege der elektronischen Kommunikation zulässig sind.

- 3) Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung mittels schriftlicher Vollmacht durch einen anderen stimmberechtigten Aktionär vertreten lassen. Über die Anerkennung der Vollmacht entscheidet der Vorsitzende.
- 4) Eine als Vertreter handelnde Person kann die Vertretung für mehr als einen Aktionär wahrnehmen und kann für die von ihr vertretenen Aktien jeweils unterschiedlich stimmen.
- 5) Der Verwaltungsrat kann einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter benennen, welchen die Aktionäre mit der Vertretung der Stimmrechte anlässlich der Generalversammlung betrauen können.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Artikel 19

- 1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist. Stimmt ein Aktionär vor der Generalversammlung ab (Briefwahl), gilt sein Aktienkapital für die Zwecke dieses Quorums als vertreten.
- 2) Bei Beschlussunfähigkeit ist innert zwei Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die unabhängig der Anzahlvertretener Aktien beschliesst, soweit Gesetz und Statuten nicht zwingend etwas anderes vorsehen.
- 3) Sofern die gesetzlichen Bestimmungen nicht zwingend etwas anderes vorschreiben, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse und nimmt ihre Wahlen mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen vor.

Stimmabgabe vor der Generalversammlung (Briefwahl)

Artikel 20

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation vor der Generalversammlung abgeben dürfen.

Besondere Formen der Teilnahme an der Generalversammlung

Artikel 21

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, dass die Aktionäre an der Generalversammlung teilnehmen können, ohne persönlich der Versammlung beizuwohnen und ohne einen Vertreter zu bestimmen. Der Verwaltungsrat beschliesst, welche Rechte die Aktionäre im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

Fragerecht des Aktionärs

Artikel 22

Jeder Aktionär hat das Recht, an der Generalversammlung Fragen zu Geschäften der Traktandenliste zu stellen. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung haben die an sie gestellten Fragen zu beantworten, sofern der ordnungsgemässe Ablauf der Generalversammlung sowie der Schutz der Vertraulichkeit und der Geschäftsinteressen gewährleistet sind.

B) Verwaltungsrat

Zusammensetzung

Artikel 23

Der Verwaltungsrat setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, die von der Generalversammlung jeweils einzeln gewählt werden.

Amtsdauer

Artikel 24

- 1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Präsident werden auf drei Jahre gewählt, wobei ein Jahr den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten umfasst. Die aus einer Ersatzwahl hervorgegangenen neuen Mitglieder bzw. der Präsident werden für die volle Amtsperiode von drei Jahren gewählt.
- 2) Die Mitglieder sind zweimal wieder wählbar. Der Präsident kann in begründeten Fällen nach Ablauf von drei Amtsperioden für eine ausserordentliche Amtsdauer von längstens zwei Jahren wieder gewählt werden.

Organisation

Artikel 25

Der Verwaltungsrat legt seine Organisation in der Geschäftsordnung fest. Er wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Pflichten und Befugnisse

Artikel 26

- 1) Dem Verwaltungsrat steht die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle über die Landesbank zu. Ihm kommen alle Pflichten und Befugnisse zu, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder die Geschäftsordnung anderen Organen zugewiesen werden.
- 2) Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende unübertragbare Pflichten und Befugnisse:
 - a) Vorbereitung und Beschlussfassung über die der Generalversammlung zu unterbreitenden Anträge und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
 - b) die Festlegung der Organisation und die Erteilung der nötigen Weisungen
 - c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanz- und Risikokontrolle sowie der Finanzplanung und die Erstellung und Offenlegung der Rechnungslegungsunterlagen, namentlich des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht), des konsolidierten Geschäftsberichts (konsolidierte Jahresrechnung und konsolidierter Jahresbericht), Genehmigung des Zwischenabschlusses und des konsolidierten Zwischenabschlusses
 - d) die Ernennung und die Abberufung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung sowie der Mitglieder der Geschäftsleitung
 - e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente

und auf die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens

- f) Bestellung der Internen Revision, die ihm direkt unterstellt ist; Ernennung ihrer Mitarbeiter und Erteilung ihrer Zeichnungsberechtigungen; Regelung ihrer Pflichten und Befugnisse in einem besonderen Reglement
- g) Errichtung von Zweigniederlassungen
- h) Festlegung der Emissionsbedingungen für eine Kapitalerhöhung

Ausschüsse

Artikel 27

- 1) Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte die nach seinem Ermessen erforderlichen Ausschüsse bestellen und Beiräte ernennen. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zusammensetzung, den Vorsitzenden sowie die Pflichten und Befugnisse seiner Ausschüsse und Beiräte; er erlässt, wo notwendig, ein Reglement.
- 2) Der Verwaltungsrat bestellt insbesondere einen Prüfungs- und Risikoausschuss sowie einen Nominierungs- und Vergütungsausschuss.

Übertragung der Befugnisse

Artikel 28

Der Verwaltungsrat kann, unter Vorbehalt der in Artikel 26 geregelten Pflichten und Befugnisse, die Geschäftsführung ganz oder teilweise nach Massgabe der Geschäftsordnung an einzelne Mitglieder oder Drittpersonen übertragen.

Einberufung zu den Sitzungen

Artikel 29

Der Präsident beruft den Verwaltungsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied es schriftlich verlangt, jedoch wenigstens viermal jährlich.

Beschlussfassung und Protokollierung

Artikel 30

- 1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- 2) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden, wobei alle Verwaltungsratsmitglieder dem Zirkulationsverfahren zustimmen müssen.
- 3) Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 4) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle sind zu unterzeichnen und aufzubewahren.

C) Geschäftsleitung

Zusammensetzung

Artikel 31

- 1) Die Geschäftsleitung der Landesbank setzt sich aus dem Vorsitzenden der Geschäftsleitung und mindestens zwei weiteren Mitgliedern zusammen.
- 2) Der Verwaltungsrat legt die Organisation der Geschäftsleitung in der Geschäftsordnung fest.

Pflichten und Befugnisse

Artikel 32

- 1) Der Geschäftsleitung obliegt die Geschäftsführung der Landesbank; sie vertritt die Landesbank gegenüber Dritten.
- 2) Der Geschäftsleitung obliegt insbesondere:
 - a) dem Verwaltungsrat und den zuständigen Ausschüssen Vorschläge für die Organisation des Geschäftsbetriebes im Allgemeinen zu machen sowie Anträge für einzelne Geschäfte zu unterbreiten, soweit dieselben die Kompetenzen der Geschäftsleitung übersteigen
 - b) für die Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse zu sorgen
 - c) die Personen zu ernennen, welche für die Landesbank als Handlungsbevollmächtigte, Prokuristen, Vizedirektoren, Stellvertretende Direktoren und Direktoren zeichnen mit Ausnahme der Mitarbeiter der Internen Revision
 - d) die erforderlichen Anordnungen und Weisungen für die Geschäftsführung der Geschäftsstellen sowie für die Tätigkeit der Vertretungen zu erlassen
 - e) den Verwaltungsrat, die jeweils zuständigen Ausschüsse des Verwaltungsrates und insbesondere den Präsidenten des Verwaltungsrates regelmässig über den Gang der Geschäfte zu unterrichten und ihnen den Entwurf des Geschäftsberichts (Jahresrechnung und Jahresbericht) und des konsolidierten Geschäftsberichts (konsolidierte Jahresrechnung und konsolidierter Jahresbericht) vorzulegen

D) Revisionsstelle

Revisionsstelle

Artikel 33

- 1) Die Generalversammlung ernennt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.
- 2) Die Revisionsstelle prüft die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes, der Statuten und der weiteren Vorschriften.

IV.

Weitere Bestimmungen

Firmazeichnung

Artikel 34

- 1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Geschäftsleitung und die Zeichnungsberechtigten der Landesbank zeichnen unter sich kollektiv zu zweien. Handlungsbevollmächtigte können untereinander nicht zeichnen.
- 2) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Geschäfte eine abweichende Regelung festlegen.

Rechnungsabschluss

Artikel 35

- 1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 2) Die Landesbank erstellt einen Geschäftsbericht (Jahresrechnung und Jahresbericht) und einen konsolidierten Geschäftsbericht (konsolidierte Jahresrechnung und konsolidierter Jahresbericht). Diese sind der Revisionsstelle zur Prüfung vorzulegen und sodann der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.
- 3) Der Geschäftsbericht und der konsolidierte Geschäftsbericht sind zusammen mit dem Bericht der Revisionsstelle mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung den Aktionären am Sitz der Landesbank zur Einsicht aufzulegen.
- 4) Die Erstellung und die Veröffentlichung der Geschäftsberichte erfolgen nach den bankengesetzlichen Bestimmungen.

Gewinnverwendung

Artikel 36

Der nach Zuweisung an die gesetzlichen Reserven verbleibende Bilanzgewinn steht, unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen, zur Verfügung der Generalversammlung. Diese beschliesst über die Ausschüttung einer Dividende sowie über die Bildung und die Verwendung von Reserven und die Vornahme von sonstigen Zuwendungen.

Arbeitsverhältnisse

Artikel 37

Die Geschäftsleitung und sämtliche Angestellte der Landesbank stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Schiedsgericht

Artikel 38

- 1) Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Landesbank und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe oder Aktionären sowie zwischen Mitgliedern von Organen werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht erledigt.
- 2) Für das schiedsrichterliche Verfahren gelten die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Auflösung und Liquidation

Artikel 39

Die Auflösung und Liquidation der Landesbank wird durch das Gesetz geregelt.

Liechtensteinische Landesbank AG
Städtle 44
Postfach 384
9490 Vaduz | Liechtenstein

T +423 236 88 11 | F +423 236 88 22
llb@llb.li

llb.li